OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603906/6/MK/Mu

Datum:
Linz, 20. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des S T B, X-straße X, X E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J L, X-gasse X, X E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Juli 2020, GZ: BHLL/919100108053/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitstrafe auf 1 Tag und 6 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als einerseits im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis der letzte Satz „Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können“ zu entfallen hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf S B (im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 23. Juli 2020, GZ: BHLL/919100108053/19, vor, er sei mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 28. August 2019 als Zulassungsbesitzer aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen XX-XXXXX am 9. August 2019 um 06:11 Uhr in L auf der S Straße bei Hausnummer Höhe X gelenkt hat. Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 12 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 30 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 27. Juli 2020, erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 18. August 2020 rechtzeitig Beschwerde, mit der der angefochtene Bescheid zur Gänze angefochten wird.

Zusammenfassend wird darin ausgeführt, dass der Bf bereits in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2019 dargelegt habe, dass er am 23. September 2019 persönlich bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgesprochen und unter Anleitung der zuständigen Sachbearbeiterin die geforderte Lenkerauskunft ausgefüllt und abgegeben habe, indem er handschriftlich darauf den Wortlaut „Ich war an dieser Uhrzeit und Örtlichkeit nicht dort. Ich lenke ausschließlich das Fahrzeug.“ vermerkt habe. Obwohl er mit diesen Ausführungen dem Zweck des § 103 Abs. 2 KFG entsprochen habe, sei trotz entsprechendem Beweisantrag im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die zuständige Sachbearbeiterin von der belangten Behörde weder dazu einvernommen worden noch in irgendeiner Form ihr die Möglichkeit eingeräumt worden, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Mit der Einvernahme der Sachbearbeiterin wäre der rechtlich relevante Sachverhalt gemäß § 37 AVG leicht festzustellen gewesen. Insbesondere hätte man nachvollziehen können, dass er nicht die Absicht gehabt habe, die Auskunft nicht, zu spät oder unrichtig zu erteilen. Ihm als Laien könne nicht angelastet werden, diese Auskunft nicht fristgerecht bzw. nicht formgerecht abgegeben zu haben, zumal ihm die Sachbearbeiterin geholfen und er auch nicht von ihr darauf hingewiesen worden sei, dass die Auskunft in dieser Form nicht dem Gesetz entsprechen würde oder unzureichend gewesen wäre.

Hinsichtlich dem Verschulden äußerte sich der Bf dahingehend, dass der Unrechtsgehalt der ihm angelasteten Tat als gering anzusehen sei, weil er nicht mutwillig die Lenkerauskunft verweigert, unvollständig, unrichtig oder zu spät abgegeben habe. Sondern habe er diese mit bestem Wissen und Gewissen unter Anleitung einer fachkundigen Person ausgefüllt und diese sofort abgegeben.

Zur Strafhöhe bringt der Bf vor, dass die über ihn verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro im Hinblick auf sein Einkommen im August 2019 in der Höhe von 1.596,57 Euro weder schuld- und tatangemessen sei. Zudem habe die belangte Behörde strafmildernd nicht berücksichtigt, dass er sich die Mühe gemacht habe, direkt zur Landespolizeidirektion Oberösterreich zu fahren und dort die Lenkerauskunft ausgefüllt habe. Erschwerungsgründe seien hingegen keine vorgelegen. Da auch die Tat keine wie immer gearteten nachteiligen Folgen nach sich gezogen habe und das Verschulden gering gewesen sei, hätte die belangte Behörde nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Einleitung und Fortführung des Strafverfahrens absehen können bzw. wäre die Erteilung einer Ermahnung ausreichend gewesen.

Der Bf beantragt daher a) das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; b) in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung im Sinne des Punktes a) an die belangte Behörde zurückzuverweisen, insbesondere zur Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und Feststellung des wesentlichen Sachverhalts; bzw. c) in eventu die Strafe tat- und schuldangemessen herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 26. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHLL/919100108053/19, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß § 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.3.1. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Bf mit Schreiben vom 24. September 2020, GZ: LVwG-603906/4/MK/Mu, darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihm gemäß der Hinterlegungsanzeige das Lenkererhebungsschreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. August 2019, GZ: VStV/919301403587/2019, mit Beginn der Abholfrist am 4. September 2019 (Mittwoch, kein Feiertag) durch Hinterlegung

beim zuständigen Postamt X E zugestellt wurde und mit diesem Tag die zweiwöchige gesetzliche Frist des § 103 Abs. 2 KFG zu laufen begann und daher gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 18. September 2019 (Mittwoch, kein Feiertag) endete. Seine Lenkerauskunft wurde jedoch erst am 23. September 2019 – und somit verspätet – bei der belangten Behörde abgegeben. Aufgrund dieses Umstandes wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

I.3.2. In seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2020 äußerte sich der Bf dahingehend, dass auf der Hinterlegungsanzeige vermerkt sei, dass am 3. September 2019 ein behördliches Dokument an die Abgabestelle nicht zugestellt werden habe können, weshalb das Dokument hinterlegt werde. Da aber die Ankündigung eines Zustellversuches vorher nicht erfolgt sei, sei diese Zustellung durch Hinterlegung nicht gesetzmäßig gewesen. Als Zustelldatum gilt daher das Übernahmedatum am 12. September 2019.

Richtig sei, dass ihm dieses Dokument am 12. September 2019 ausgehändigt worden sei. Allerdings sei er einem Rechtsirrtum unterlegen, weil er davon ausgegangen sei, dass die 14-Tages-Frist mit dem Zeitpunkt der gesetzmäßigen Hinterlegung zu laufen beginne. Dennoch habe er vor dem 17. bzw. 18. September 2019 versucht, dem Lenkererhebungsersuchen zu entsprechen, indem er bei der Behörde vorsprechen habe wollen. Es sei ihm aber nicht gelungen, zur zuständigen Sachbearbeiterin zu gelangen, da seine Vorsprache erst am Nachmittag gewesen sei. Deshalb habe er der Behörde telefonisch bekanntgegeben, dass er am 23. September 2019 betreffend der Lenkerauskunft wieder bei ihr vorsprechen werde. Zuvor sei es ihm aufgrund Arbeitsüberlastung nicht möglich gewesen. Nachdem die Person, die seine Ankündigung entgegengenommen habe, sich zum Fristablauf nicht geäußert und die Hinterlegungsanzeige den Hinweis enthalten habe, dass das Dokument bis zum 23. September 2019 abholbereit sei, sei er auch davon ausgegangen, dass die telefonisch angekündigte Vorsprache am 23. September 2019 rechtzeitig sei. Ihm sei völlig unklar gewesen, dass die 14-Tages-Frist bereits am 4. September 2019 zu laufen begonnen hat. Weiters wurde vorgebracht, dass ihm von der belangten Behörde nur angelastet wurde, eine unvollständige Lenkerauskunft erteilt zu haben und nicht, dass diese nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte.

Abschließend verweist er auf die bereits in der Beschwerde ausgeführte Voraussetzung des § 45 Abs. 1 VStG und darauf, dass in seinem Fall eine Ermahnung ausreichen würde, um ihn von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich ein für das konkrete Verfahren hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei eine Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Laut Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Linz SPK, Linz PI Neue Heimat, vom 14. August 2019, GZ: PAD/19/01578168/001/VStV, habe der Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen XX-XXXXX am 9. August 2019, 06:11 Uhr, im Ortsgebiet von L auf der S-Straße aus Richtung W-Straße kommend, in Richtung L-straße stadtauswärts fahrend, auf die Fahrtrichtung stadteinwärts bestimmten rechten Fahrstreifen, die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren, obwohl sich dies aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierung nicht ergeben habe.

Der Bf war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen XX-XXXXX.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. August 2019, GZ: VStV/919301403587/2019, wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen XX-XXXXX am 9. August 2019 um 06:11 Uhr in X L, S-Straße X, Stadtauswärts, gelenkt hat bzw. jene Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilung der Auskunft bzw. unrichtiger oder nicht fristgerechter Auskunftserteilung.
Das Schriftstück wurde dem Bf durch Hinterlegung am 4. September 2019 zugestellt.
Die zweiwöchige Frist endete mit Ablauf des 18. September 2019 (Mittwoch, kein Feiertag.

Im Lenkerauskunftsformular, datiert mit 23. September 2019, gab der Bf nur unter dem Punkt „Sonstiges“ nachfolgenden Text an: „Ich war an dieser Urzeit und Örtlichkeit nicht dort ich lenke aussch[l]ießlich das Fahrzeug“

Daraufhin wurde der Anzeiger am 3. Oktober 2019 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich als Zeuge einvernommen und folglich, da der Bf innerhalb der gesetzlichen Frist keine Auskunft erteilte und auch keine Person, die Auskunft erteilen hätte können, namhaft gemacht hat, über ihn mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Oktober 2019, GZ: VStV/919301403587/2019, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2019 rechtzeitig Einspruch und bestätigt darin zunächst, dass er Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist und mit Schreiben vom 28. August 2019 binnen zwei Wochen ab Zustellung zur Lenkerbekanntgabe aufgefordert wurde. Ferner weist er darauf hin, dass er nicht gegen die Auskunftspflicht verstoßen habe und daher zu Unrecht bestraft worden sei. Schließlich ersuchte er zwecks Ausarbeitung einer präzisen Stellungnahme um die Übersendung einer Aktenkopie und beantragte, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Oktober 2019, GZ: VStV/919301403587/2019, wurde das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde abgetreten.

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. November 2019, GZ: BHLL/919100108053/19, vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig teilte ihm die belangte Behörde mit, dass aus dem Akteninhalt hervorgeht, dass seine übermittelte Lenkerauskunft vom 23. September 2019 unrichtig bzw. unvollständig ausgefüllt wurde und damit gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen habe. In der Anlage wurde ihm die beantragte Aktenkopie mit übermittelt.

In seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2019 gab der Bf im Wesentlichen an, dass die Vorwürfe der belangten Behörde nicht zutreffen, da er am 23. September 2019 persönlich bei der zuständigen Bearbeiterin der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgesprochen habe und er unter ihrer Anleitung die geforderte Lenkerauskunft mit dem Text „Ich war an dieser Uhrzeit und Örtlichkeit nicht dort ich lenke aussch[l]ießlich das Fahrzeug.“ ausgefüllt, unterfertigt und direkt bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich abgegeben habe. Er habe daher weder eine unvollständige noch seiner Ansicht nach eine unrichtige Lenkerauskunft abgegeben, weshalb die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren beantragt wurde.

Schließlich erging das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. Juli 2020, GZ: VStV/919100108053/19, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG an den Bf.

Laut der von der belangten Behörde vorgelegten Hinterlegungsanzeige wurde dem Bf das Lenkerauskunftsersuchen vom 28. August 2019 am 4. September 2019 durch Hinterlegung persönlich zugestellt. Mit diesem Tag begann die Frist von zwei Wochen zu laufen und endete diese daher mit einschließlich Mittwoch, 18. September 2019 (Mittwoch, kein Feiertag). Die Verständigungsanzeige über die Hinterlegung eines behördlichen Dokumentes wurde dem Bf am 3. September 2020 in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt.

Es steht daher fest, dass das am 23. September 2019 persönlich direkt bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich ausgefüllte Lenkerauskunftsformular zu GZ: VStV/919301403587/2019, verspätet abgegeben wurde.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügte im August 2019 über Einkommen in der Höhe von 1.596,57 Euro.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes. Aus dem gegenständlichen Lenkerauskunftsformular ergibt sich, das der Bf unter dem Punkt „Sonstiges“ den Text „Ich war an dieser Urzeit und Örtlichkeit nicht dort ich lenke aussch[l]ießlich das Fahrzeug“ handschriftlich angegeben habe.

Zudem geht aus der von der belangten Behörde vorgelegten Hinterlegungsanzeige eindeutig hervor, dass die zweiwöchige Frist zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers mit Ablauf des 18. September 2019 geendet hat und der Bf erst am 23. September 2019, und somit außerhalb der Frist um fünf Tage verspätet das Lenkerauskunftsformular bei der Behörde abgegeben hatte.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher außer Zweifel, dass der Bf binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung am 4. September 2019 bis einschließlich 18. September 2019, keine Auskunft dahingehend erteilt hat, ob er selbst oder eine andere Person das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die diese Auskunft erteilen könnte.

Auch wenn man dem Bf zugesteht, dass er mit dem Lenkerauskunftsformular zu GZ: VStV/919301403587/2019 bzw. der Mitteilung, dass er ausschließlich das Fahrzeug lenkt, die Lenkerauskunft erfüllt hat, so erfolgte diese jedoch erst verspätet am 23. September 2019.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

III.2. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

III.2.1. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft

fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte dem Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 5. Oktober 1990, 90/180190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

III.2.2. Aufgrund des Akteninhaltes steht außer Zweifel fest, dass der Bf seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG jedoch nicht entsprochen und innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können, noch hat er innerhalb der in Rede stehenden Frist geäußert, die verlangte Auskunft aufgrund besondere Umstände nicht erteilen zu können. Erst nach Ablauf der Frist (Mittwoch, 18. September 2019, kein Feiertag) teilte der Bf im behördlichen Verfahren am 23. September 2019 mit, dass er ausschließlich das gegenständliche Fahrzeug lenkt.

Der Bf hat daher dadurch, dass er auf die behördliche Anfrage innerhalb der gesetzten Frist überhaupt nicht geantwortet hat, das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht.

III. 2.3. Hinsichtlich seinem Vorbringen, dass er, indem er am 23. September 2019 unter Anleitung der zuständigen Bearbeiterin das gegenständliche Lenkererhebungsformular ausgefüllt und dort abgegeben habe, auf das Lenkerersuchen der Behörde reagiert habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass das nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 strafbare Verhalten darin liegt, dass er als Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine Auskunft erteilt hat. Eine nach Ablauf der Frist vorgenommene Lenkerauskunft durch den Auskunftspflichtigen vermag darin nichts zu ändern; auch, wenn diese nur um vier Tag verspätet bei der Behörde eingebracht wurde.

Auch ein allfälliger Rechtsirrtum kann den Bf nicht entschuldigen. Der Bf wurde in der Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass eine verspätete bzw. ungenaue oder unrichtige Auskunft strafbar ist. Der Bf durfte angesichts dieses Hinweises nicht ohne Weiteres auf seine – in der Beschwerde bzw. in der Stellungnahme vom 6. Oktober 2020 zum Ausdruck gebrachte – Rechtsansicht vertrauen, sondern hätte sich hinsichtlich der österreichischen Rechtslage betreffend des Kraftfahrgesetzes bzw. des Zustellgesetzes erkundigen müssen. Da er dies unterlassen hat, ist ihm die Übertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.3. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die Lenkerauskunft rechtzeitig bekanntzugeben.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Allerdings ist im gegenständlichen Fall die belangte Behörde im Zuge der Strafbemessung selbst davon ausgegangen, dass die Unbescholtenheit des Bf und die bloß fahrlässige Tatbegehung als strafmildernd zu werten sind, während Erschwerungsgründe nicht vorliegen. In Wahrheit scheinen diese

Milderungsgründe jedoch keinen Niederschlag gefunden zu haben, wenn im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro verhängt wurde. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“ (VwGH 29. Jänner 2003, 2000/03/0358; 5. Juni 1991, 91/18/0015; 18. Jänner 1991, 90/18/0273; und 22. März 1989, 89/02/0005).

Darüber hinaus muss dem Bf auch zugutegehalten werden, dass er – wie bereits unter Punkt II.3. ausgeführt wurde – bei lebensnaher Betrachtung einerseits glaubhaft dargelegt hatte, der Lenkerauskunft entsprochen zu haben, indem er bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorstellig wurde und dort unter Anleitung der zuständigen Sachbearbeiterin das Lenkerauskunftsformular ausgefüllt hat, wenn auch diese Auskunft verspätet erfolgte, anderseits wurde diese auch nur fünf Tage später erteilt bzw. gab er zudem explizit an, dass Fahrzeug ausschließlich selbst zu lenken. Außerdem hatte sich der Bf damit auch selbst belastet und ist daraus ersichtlich, dass er grundsätzlich gewillt war, am Verfahren mitzuwirken.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 1 Tag und 6 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf an der Übertretung nicht als gering zu werten sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 15 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger